



Steuerliche Änderungen 2018

Unternehmerfrühstück am 22.02.2018

- 1. Anhebung der Grenzen für Kleinbetragsrechnungen**
- 2. Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter**
- 3. Der neue Investitionsabzugsbetrag (IAB) ab dem WJ 2017**
- 4. Gesellschafterdarlehen in der GmbH**
- 5. Die GoBD – Verfahrensdokumentation**
- 6. Kassen-Nachschau ab 2018**
- 7. Nettoentgeltoptimierung**

Anhang 1

Anhang 2

1. Anhebung der Grenzen für Kleinbetragsrechnungen

Am 12.5.2017 wurde im Bürokratieentlastungsgesetz II rückwirkend für das Wirtschaftsjahr 2017 eine neue Grenze für sog. Kleinbetragsrechnungen festgelegt.

Diese wurde von € 150,00 auf € 250,00 angehoben (§ 33 UStDV).

Rechnungen bis € 250,00 brutto müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- das Ausstellungsdatum
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe (Bruttobetrag).
- den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt

2. Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter

Neuregelung ab 01.01.2018

Seit dem 01.01.2018 gelten bei der Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) neue Regeln.

Anhebung der GWG-Grenze

- Wichtig! Anhebung der Grenze für GWG nach § 6 Abs. 2 S. 1 EStG von bisher netto 410 Euro auf netto 800 Euro angehoben worden.
- Diese höhere Grenze gilt für GWG, die nach dem 31.12.2017 angeschafft, hergestellt oder ins Betriebsvermögen eingelegt werden.

Höhere untere Wertgrenze bei Poolabschreibung

- Unternehmer können für selbstständig nutzungsfähige und bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten netto mehr als 250 Euro und maximal 1.000 Euro betragen, von der Poolabschreibung Gebrauch machen (§ 6 Abs. 2a S. 1 EStG).
- In dem Fall werden sie linear über fünf Jahre abgeschrieben.
- Die Entscheidung, ob die GWG Sofortabschreibung oder die Poolabschreibung gewählt wird, muss einheitlich für alle WG eines Jahres getroffen werden

Tipp: Die Poolabschreibung ist günstiger, wenn das Ergebnis des Jahres nicht so hoch ist und die Abschreibung für die nächsten Jahre aufgespart werden soll.

Wertgrenze für besondere Aufzeichnungspflicht

- GWG, deren Wert netto 250 Euro übersteigen, müssen in ein fortlaufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden (§ 6 Abs. 2 S. 4 EStG).
- Welche Angaben sind wichtig?
 - Tag der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs.
- Das Verzeichnis muss nicht geführt werden, wenn die Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind (§ 6 Abs. 2 S. 5 EStG).

Tipp:

- **Alle Wirtschaftsgüter bis 250 Euro sofort als Aufwand verbuchen.**
- **Wenn Sie keinen Vorsteuerabzug haben, wie z.B Kleinunternehmer oder bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, beträgt die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter 952 Euro (Brutto).**

3. Der neue Investitionsabzugsbetrag (IAB) ab dem WJ 2017



- Für eine geplante Investition in bewegliche Wirtschaftsgüter (Maschinen, Computer, Möbel usw.) können bereits im Jahr der Planung der Investition 40 % der Anschaffungskosten (netto) als Betriebsausgabe berücksichtigt werden und den Gewinn mindern.
- Ab dem Jahr 2017 müssen die Wirtschaftsgüter nicht mehr einzeln benannt werden, eine pauschale Summe reicht.

Tipp: Auch wenn die WG, die geplant sind, nicht mehr einzeln benannt werden müssen, ist es sinnvoll mit realistischen Zahlen zu arbeiten. Bleibt die Investition aus, schlägt die Verzinsung von 6% zu Buche und es kommt zu Steuerzahlungen im Jahr der Bildung des IAB.

4. Gesellschafterdarlehen in der GmbH

Bei einer GmbH in der Krise muss eine Insolvenz angemeldet werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

- die Zahlungsunfähigkeit
 - die drohende Zahlungsunfähigkeit
 - oder die Überschuldung.
- Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.
 - Sofern eine positive Fortführungsprognose vorliegt, d.h., die Fortführung des Unternehmens überwiegend wahrscheinlich ist und somit keine drohende Zahlungsunfähigkeit gegeben ist, liegt keine Überschuldung vor.
 - Um die bilanzielle Überschuldung zu verhindern, werden in der Krise Darlehen des Gesellschafters mit einem Rangrücktritt versehen.
 - Existiert keine positive Fortführungsprognose sind die Gesellschafterdarlehen im Überschuldungsstatus grundsätzlich als Verbindlichkeit auszuweisen. Ein Ausweis kann nur dann unterbleiben, wenn der Gesellschafter einen Rangrücktritt erklärt.



- Dadurch wird das Darlehen im Überschuldungsstatus nicht berücksichtigt, die GmbH ist nicht überschuldet.
- Trotz Vorliegens eines (wirksamen) Rangrücktrittes ist die Verbindlichkeit in der Handelsbilanz und Steuerbilanz zu passivieren.
- Ein wirksamer Rangrücktritt (z.B. für einen Gesellschafter, der seiner GmbH Darlehen gewährt hat) hat nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und der Praxis der Finanzverwaltung auch wichtige steuerliche Voraussetzungen, die zu beachten sind.
- Eine Musterformulierung ist im Anhang zu finden.
- In diesem Zusammenhang gab es auch ein viel diskutiertes Urteil des Bundesfinanzhofes.
- In diesem Urteil beschäftigte sich der BFH mit der Frage was mit Gesellschafterdarlehen im Fall der Insolvenz der GmbH passiert.
- Wenn der Gesellschafter frühzeitig erklärte, das Darlehen auch in der Krisensituation nicht zu kündigen, sondern stehen zu lassen, wurde bei einem Darlehensausfall der Nennwert des Darlehens als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung berücksichtigt. Dies führte dann zu einem Verlust, der in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden konnte.
- Es war in der Vergangenheit schwierig zu beurteilen, wann der Verlust des Darlehens zu nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung und somit zu abzugsfähigen Verlusten führte und wann nicht.
- Der BFH hat mit dem neuen Urteil die Möglichkeit, den Verlust geltend zu machen, sehr eingeschränkt.
- Die Entscheidung hat große Auswirkung auf die Finanzierung von Kapitalgesellschaften durch Gesellschafterdarlehen. In einer Reihe weiterer Fälle wird der BFH demnächst die neuen Grundsätze konkretisieren.

Tipp: Obwohl in diesem Bereich viele Fragen offen sind, empfehlen wir alle Gesellschafterdarlehen, mit einem Rangrücktritt zu versehen.

Dies gilt bei neuen Darlehensverträgen von Anfang an.

Auch bei bestehenden Darlehensverträgen sollte jetzt der Rangrücktritt vereinbart werden.

Zum jetzigen Stand der Rechtsprechung können diese Darlehen dann in der Krise weiterhin als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung steuerwirksam geltend gemacht werden.

5. Die GoBD – Verfahrensdokumentation

(Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff)

Grundlage für die sichere Belegablage und – Aufbewahrung von Papier – und/oder digitalen Unterlagen ist aus Sicht der Finanzverwaltung eine klare Verfahrensdokumentation.

Sie soll das verwendete Ordnungssystem sowie die Zugriffsrechte definieren sowie die Vollständigkeit der Belege sicherstellen.

Insbesondere **folgende Fragen** sollten in Ihrer Dokumentation beantwortet werden:

- Wie ist der Belegeingang und die Belegidentifikation organisiert?
- Wie wird die Vollständigkeit der gesammelten Belege sichergestellt?
- Nach welchem Ordnungssystem und an welchem Ort werden die Belege abgelegt?
- Wie ist der Ablageort (z. B. Ordner) vor Zugriffen Unbefugter und vor Verlust geschützt?
- In welchen Abständen und auf welchem Weg erhält die Kanzlei die Belege?
- Wie wird sichergestellt, dass alle betroffenen Personen die oben genannten Aspekte kennen und beachten?
- Wer ist für die Bearbeitung beim Belegeingang usw. zuständig?
- Welche EDV Programme werden eingesetzt?

Wir als Steuerbüro lassen gerade in Zusammenarbeit mit externen Beratern eine ausführliche Verfahrensdokumentation erstellen.

Auch wenn Sie uns ihre Buchführungsdaten digital oder im Ordner zur Verfügung stellen, müssen Sie für ihr Unternehmen eine eigene Verfahrensdokumentation erstellen.

Im BMF-Schreiben heißt es: Soweit eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigt, liegt kein formeller Mangel mit sachlichem Gewicht vor, der zum Verwerfen der Buchführung führen kann.

- Dies bedeutet: kann der Prüfer auch ohne die Verfahrensdokumentation den Ablauf im Betrieb verstehen, ist das kein Grund für eine Hinzuschätzung oder zum Verwerfen der Buchführung.

Tipp: Es ist auf jeden Fall besser eine kleine Verfahrensdokumentation zu haben, als gar keine. Die Diskussion mit dem Betriebsprüfer zu führen, dass die Verfahrensdokumentation nicht ausreichend ist, ist einfacher, als wenn es keine gibt.

6. Kassen-Nachschau ab 2018

Gut zu wissen!

Seit Neujahr kann das Finanzamt unangekündigt ins Unternehmen platzen, eine Kassen-Nachschau durchführen und so die Kassendaten auslesen.

Damit Sie nicht überrumpelt werden, gilt es jetzt, für den Fall der Fälle vorzusorgen. Erfahren Sie, was Sie tun und wie Sie sich am besten verhalten sollten.

Was bedeutet die Kassen-Nachschau?

- Sie ist im „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ geregelt.

Fünf wichtige Punkte:

1. Die unangekündigte Kassen-Nachschau darf erstmals ab dem 01.01.2018 durchgeführt werden.
2. Bei der Kassen-Nachschau handelt es sich um keine Außenprüfung im Sinn des § 193 AO.
3. Beanstandet der Prüfer Kassenaufzeichnungen, Buchungen oder die technische Sicherheitsreinrichtung, kann er ohne vorherige schriftliche Prüfungsordnung zu einer Außenprüfung nach § 193 AO übergehen. Darauf muss er den Unternehmer jedoch schriftlich hinweisen.
4. Die Kassen-Nachschau soll während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten stattfinden.
5. Wohnräume darf der Finanzbeamte gegen den Willen des Unternehmers nicht betreten. Es sei denn, er muss das tun, um dringende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhüten.



Wie sollte ich mich im Fall der Fälle verhalten?

Jedes Unternehmen, das eine Kasse verwendet (egal ob elektronische Registrierkasse oder offene Ladenkasse), sollte für den Fall der Fälle über einen Notfallplan verfügen. Denn nur so können Unternehmer sicherstellen, dass sie alle ihre Rechte wahren und die Kassen-Nachschaue geordnet durchgeführt wird.

1. Lassen Sie sich den Prüferausweis des Finanzbeamten zeigen. Notieren Sie seinen Namen, den Namen und die Anschrift des Finanzamts, von dem er kommt und seine Telefonnummer.
2. Behandeln Sie den Prüfer des Finanzamts angemessen. Nämlich so, wie Sie jeden anderen Kunden und Geschäftspartner auch behandeln würden.

Tipp: Kooperieren Sie mit dem Finanzbeamten. Es bringt nichts, wenn Sie ihm den Zutritt zum Unternehmen verwehren oder ihn verbal attackieren.

In dem Fall kann der Prüfer nämlich sofort zu einer Außenprüfung übergehen. Kooperieren Sie auch bei der Außenprüfung nicht, kann jeder aufgedeckte Mangel zu Ihren Lasten ausgelegt und zu Hinzuschätzungen zum Umsatz und Gewinn führen.

„Kooperieren“ heißt deshalb:

1. Bitten Sie den Prüfer um eine schriftliche Stellungnahme, was genau Sie vorlegen müssen.
2. Während der Prüfer seine Anforderung schreibt, sollten Sie die Zeit nutzen und Ihren Steuerberater über den Überraschungsbesuch informieren.
3. Liegt Ihnen die Anforderungsliste des Prüfers vor, bitten Sie ihn um Geduld. Übermitteln Sie die Anfrageliste Ihrem Steuerberater.
4. Ist der Steuerberater nicht vor Ort, kopieren Sie jedes Dokument, das Sie dem Prüfer während der Kassen-Nachschaue aushändigen. Denn nur so sind Sie im Bild, aus welchen Unterlagen er mögliche Mangel an der Kassenführung ableitet.

Vorsicht Betrüger!

Bei der Kassen-Nachschau geht es nur darum, die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen. Der Finanzbeamte hat kein Recht, eine Steuernachforderung bar einzufordern, die sich seiner Meinung nach aus der Kassen-Nachschau ergibt.

Will ein „Prüfer“ wirklich Geld von Ihnen, damit er in der Kasse nicht weiter „herumspioniert“, haben Sie es mit einem Betrüger zu tun.

Diese Betrugsmasche gab es, als die Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Nachschau eingeführt wurde. Viele Unternehmer haben damals gezahlt, um höhere Steuernachforderungen und ein drohendes Steuerstrafverfahren abzuwenden. Fordert der vermeintliche Kassenprüfer also Geld, sollten Sie umgehend die Polizei informieren.

Wie geht es nach der Kassen-Nachschau weiter?

Stellt das Finanzamt bei der Kassen-Nachschau Mängel in der Kassenführung fest, geht aber nicht zu einer Außenprüfung über, werden Sie einen Prüfungsbericht über die Kassen-Nachschau erhalten. Dem folgt ein geänderter Steuerbescheid mit Steuernachforderungen. Wie gegen jeden anderen Steuerbescheid können Sie auch gegen den Nachforderungsbescheid aufgrund einer Kassen-Nachschau Einspruch einlegen, wenn Sie mit den Hinzuschätzungen zu Umsatz und Gewinn nicht einverstanden sind.

7. Nettoentgeltoptimierung

Art	Erklärung	Betrag	Intervall	Fundstelle	Pauschale Lohnsteuer	Besonderheiten
Aufmerksamkeiten	besonderer Anlass; persönliches Ereignis	inkl. USt € 60,00	monatlich	R 19.6 LStR		kein Bargeld
Erholungsbeihilfen	für Erholungszwecke	Arbeitnehmer € 156 Ehepartner € 104 je Kind € 52,00	jährlich jährlich jährlich	§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG	25%	zeitnah zum Jahresurlaub ausgezahlt und mindestens 5 Tage am Stück
Gesundheitsförderung	Präventionsmaßnahmen, die der betrieblichen Gesundheitsförderung dienen; Sachleistungen und Barzuschüsse	€ 500,00	jährlich	§ 3 Abs. 34 EStG i. V. m §§ 20 und 20 a SGB V	Keine	zusätzlich zum Arbeitslohn, keine Entgeltumwandlung; nicht Mitgliedsbeiträge an Sportvereine/Fitnessstudi os
Internetpauschale	für privaten Anschluss; Kosten Internet-Cafés	€ 50,00	monatlich	R40.2 LStR	25%	AN muss jährlich Erklärung unterschreiben, dass ihm Aufwendungen für neue Medien in dieser Höhe entstehen
Job-Ticket	AN erhält von AG Job- Ticket verbilligt oder unentgeltlich	€ 44,00	monatlich	H 8.1 (1-4) LStR	keine	Freigrenze, über € 44,00 pauschal versteuert
Kinderbetreuungs- kosten	Unterbringung und Betreuung für nichtsulpflichtige Kinder	tatsächlich anfal- lende Kosten inkl. Verpflegungskosten	monatlich/ jährlich	§ 3 Abs. 33 EStG	keine	Bescheinigung über die Beitragshöhe muss am Ende des KJ zu den Lohnunterlagen, zusätzlich, keine Entgeltumwandlung

Art	Erklärung	Betrag	Intervall	Fundstelle	Pauschale Lohnsteuer	Besonderheiten
Sachbezug, Tanken (Gutschein oder Karte)		€ 44,00	monatlich	§ 8 Abs. 2 Nr. 9 EStG	keine	Freigrenze
Verpflegungsmehraufwand	einfacher Betrag steuerfrei	je nach Land und Dauer	aufenthaltsbezogen	R 3.33 LStR; H 9.6 LStR		Dreimonatsfrist; doppelter Betrag möglich, dann pauschal versteuert
Handykostenzuschuss	tatsächlicher betr. Anteil oder Durchschn. d. betr. Anteils von 3 Monaten oder pauschal 20 % des Rechnungsbetrages höchst. € 20,00		monatlich	§ 3 Nr. 45 EStG		In allen Fällen sind Rechnungen erforderlich
Fahrtkostenzuschuss	ohne Begrenzung, pro Kilometer € 0,30		monatlich	§ 40 Abs. 2 Satz 6 u. 7	15 %	
Werbeflächenanmietung (Auto)		€ 21,00	monatlich	§ 22 Nr. 3 EStG	keine	
Garagenmiete für Dienstwagen	tatsächliche Kosten gem. Mietvertrag		monatlich	§ 3 Nr. 50	keine	
Arbeitskleidung	mit Arbeitgeber-Aufdruck			§ 3 Nr. 31 EStG	kein	

Anhang 1 zu Punkt 4 Gesellschafterdarlehen

Eine **Musterformulierung** könnte wie folgt lauten (es sollte auf jeden Fall rechtlicher Rat eingeholt werden):

„Der Darlehensgeber/Gesellschafter erklärt hiermit, dass er im Hinblick auf seine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der GmbH, schon jetzt für den Fall des Eintritts einer wirtschaftlichen Krisensituation bei der GmbH oder einer drohenden Insolvenz der GmbH gegenüber der GmbH auf sein Recht zur Kündigung des Darlehens solange verzichtet, wie sich die GmbH in einer wirtschaftlichen Krise befindet.

Der Darlehensgeber/Gesellschafter erklärt darüber hinaus, dass er zur Vermeidung einer Überschuldung (§ 19 InsO) der GmbH in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH mit seinen Ansprüchen auf Rückzahlung des von ihm gewährten Darlehens gemäß §§ 19 II 2, 39 II InsO im Rang hinter die in § 39 I Nrn. 1-5 InsO bezeichneten Forderungen zurücktritt.

Leistungen auf die im Rang zurückgetretene Forderung (Tilgung, gegebenenfalls Zinsen, Kosten etc.) kann der Darlehensgeber / Gesellschafter nur verlangen, soweit der GmbH die Leistung aus künftigen Bilanzgewinnen, aus weiterem -allen anderen Schulden der GmbH übersteigenden- freien Vermögen oder aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss möglich ist.“

Anhang 2 zu Punkt 6 Kassen-Nachschau

Ablaufplan für Unternehmer bei Kassen-Nachschau	
<input type="checkbox"/>	Prüfer des Finanzamts den Zugang zu den Geschäftsräumen gestatten
<input type="checkbox"/>	Prüferausweis zeigen lassen
<input type="checkbox"/>	Kontaktdaten wie Finanzamt und Namen des Prüfers notieren
<input type="checkbox"/>	Fehlen auf dem Prüferausweise Telefon- und E-Mail-Daten, diese Daten erfragen und notieren
<input type="checkbox"/>	Benennen Sie dem Prüfer die Auskunftsperson im Unternehmen, an die er sich bei Fragen wenden darf.
<input type="checkbox"/>	Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über die Kassen-Nachschau und weisen Sie alle Personen, die nicht als Auskunftsperson benannt sind, ausdrücklich darauf hin, dass sie dem Prüfer keine Antworten auf eventuelle Fragen geben dürfen.
<input type="checkbox"/>	Bitten Sie den Prüfer, schriftlich darzulegen, was er möchte bzw. welche Unterlagen er sehen möchte.
<input type="checkbox"/>	Informieren Sie Ihren Steuerberater über die Kassen-Nachschau und faxen Sie diesem die Anforderung des Prüfers.
<input type="checkbox"/>	Möchte Ihr Steuerberater die Kassen-Nachschau betreuen, informieren Sie den Prüfer und bitten Sie ihn bis zum Eintreffen des Steuerberaters um Geduld.
<input type="checkbox"/>	Möchte Ihr Steuerberater an der Kassen-Nachschau nicht teilnehmen, händigen Sie dem Prüfer die gewünschten Unterlagen aus.
<input type="checkbox"/>	Machen Sie von den ausgehändigten Unterlagen wenn möglich Kopien.
<input type="checkbox"/>	Können Sie bestimmte Fragen nicht mit Sicherheit beantworten, lassen Sie es besser sein und verweisen Sie hierzu auf Ihren Steuerberater.
<input type="checkbox"/>	Fordert der vermeintliche Prüfer des Finanzamts aufgrund der Kassen-Nachschau Geld von Ihnen, dürfte es sich um einen Betrüger handeln. Informieren Sie sicherheitshalber die Polizei.